

Richtlinie Mobilitätshilfe

(Stand 01.01.2024)



BEZIRK
NIEDERBAYERN
Sozialverwaltung

Der Bezirk Niederbayern gewährt Menschen mit einer Schwerbehinderung, die einen Fahrdienst in Anspruch nehmen, Eingliederungshilfe nach den folgenden Grundsätzen:

1. Allgemeines

Die Beförderung mit dem Fahrdienst für schwerbehinderte Menschen ist eine Leistung zur Sozialen Teilhabe gem. §§ 99, 113 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 7 SGB IX i. V. mit § 114 SGB IX i. V. mit § 83 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB IX und § 102 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX (Mobilitätshilfe). Mit dieser Leistung soll eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht oder erleichtert werden. Sie soll vor allem die Begegnung und den Umgang mit nicht behinderten Menschen fördern, sowie den Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen ermöglichen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen.

Nicht übernommen werden die Kosten für Fahrten zu ärztlichen oder sonstigen therapeutischen Maßnahmen, zum Arbeitsplatz, zur Ausbildungsstätte, zur Werkstätte, Förderstätte oder zum Tagesstrukturangebot und vergleichbaren Angeboten. Außerdem werden Fahrten zu Urlaubszwecken nicht übernommen.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Hierzu zählen

2.1. **Personen** nach Vollendung des **14. Lebensjahres** mit **außergewöhnlicher Gehbehinderung** (Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis eingetragen).

Personen mit einer Behinderung **vor Vollendung** des **14. Lebensjahres**, die auf Grund eines **ärztlichen Attestes** auf die Beförderung durch ein Spezialfahrzeug angewiesen sind.

Voraussetzung ist jeweils, dass deren Eltern auf Grund der Behinderung des Kindes kein durch öffentliche Leistungen bzw. Stiftungen gefördertes Fahrzeug besitzen, oder

2.2. **Personen** mit einer **geistigen Behinderung** nach Vollendung des **14. Lebensjahres** mit einer **Gehbehinderung** (Merkzeichen „G“ eingetragen im Schwerbehindertenausweis), sowie Merkzeichen „H“ oder „B“, deren **Grad der Behinderung** mit **100** festgestellt wurde **und** die laut Bescheid des Zentrums Bayern Familie und Soziales als „**geistig behinderte Menschen**“ eingestuft sind

und denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund der Auswirkungen der Beeinträchtigungen nicht zumutbar ist.

Die Leistungsberechtigten müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Niederbayern haben. Bei Bewohnern von stationären Einrichtungen bzw. besonderen Wohnformen ist auf den gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Einrichtung abzustellen.

Bei Personen, die den oben genannten Kriterien unterfallen und bei denen zeitgleich das Merkzeichen „H“ (hilflos) oder „B“ (Begleitung) im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist, wird unterstellt, dass diese öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen können. Andernfalls ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

3. Ausschluss

- 3.1. Soweit Fahrzeuge von Anbietern besonderer Wohnformen zur Sozialen Teilhabe in Anspruch genommen werden können, kommt die Gewährung der Mobilitätshilfe für schwerbehinderte Menschen grundsätzlich nicht in Betracht.
- 3.2. Das Gleiche gilt bei Fahrdiensten von Alten- und Pflegeheimen, die darauf ausgerichtet sind, ihren Bewohnern die Soziale Teilhabe zu ermöglichen.
- 3.3. Eine Berechtigung zur Teilnahme am Fahrdienst besteht ferner **nicht**, wenn
 - 3.3.1. die Person mit Behinderung über ein **geeignetes eigenes Kraftfahrzeug** verfügt
 - 3.3.2. in der **Familiengemeinschaft** ein **geeignetes Kraftfahrzeug vorhanden** ist (insbesondere nicht getrennt lebende Partner / Partnerin, bei Minderjährigen ein Elternteil) oder
 - 3.3.3. ein **sonstiges geeignetes Kraftfahrzeug** zur Nutzung zur Verfügung steht.

4. Art und Umfang der Leistung

Die Kosten für die Benutzung des Fahrdienstes für schwerbehinderte Menschen werden

- 4.1. bei Bewohnern von **besonderen Wohnformen** und **Heimen** (Alters- und Pflegeheime), etc. **pro Kalenderjahr** in Höhe von höchstens **400,00 €** und
- 4.2. bei **allen übrigen Berechtigten pro Kalenderjahr** in Höhe von höchstens **2.100,00 €** übernommen.
- 4.3. Bei Berechtigten, die auf die Beförderung durch ein Spezialfahrzeug (z. B. für den Transport im Rollstuhl) angewiesen sind, werden abweichend von 4.2., **pro Kalenderjahr** höchstens **4.080,00 €** übernommen.

5. Einkommen und Vermögen

Die Gewährung dieser Eingliederungshilfeleistung ist vom Einkommen und Vermögen abhängig (§§ 135 bis 140 SGB IX).

6. Vertragliche Verpflichtungen

Auf Grund des Nachranges der Leistungen der Eingliederungshilfe sind evtl. bestehende vertragliche Ansprüche (z. B. vertragliche Verpflichtung zur Übernahme von Fahrten durch Angehörige oder Dritte aus Übergabeverträgen) vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Antragsteller ist im Rahmen der bestehenden Mitwirkungspflichten verpflichtet, entsprechende Unterlagen vorzulegen.

7. Verfahren

7.1. Notwendige Antragsunterlagen sind insbesondere:

- Formblattantrag
- Schwerbehindertenausweis bzw.
- Bescheid des Zentrum Bayern Familie und Soziales
- wenn die Merkzeichen „aG“ bzw. bei Personen mit geistiger Behinderung die Merkzeichen „G“, „H“ oder „B“ nicht vorliegen, ein ärztliches Attest, aus dem die Behinderung sowie die Auswirkungen und die Dauer der Beeinträchtigung ersichtlich sind und hervorgeht, aus welchen gesundheitlichen Gründen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist
- aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise

- Belege über die Kosten der Unterkunft

7.2. Ist die Behinderung Folge eines Unfalles, Impfschadens, schuldhaften Verhaltens Dritter oder eines Kriegsereignisses (Leistungen nach dem BVG oder SVG bzw. SGB XIV), so ist die Zuständigkeit anderer Kostenträger zu prüfen.

8. Wichtige Hinweise

- Alle bisherigen Regelungen zur Teilnahme am Fahrdienst für schwerbehinderte Menschen werden durch die in dieser Richtlinie getroffenen Regelungen aufgehoben.
- Der Fahrdienstauftrag wird von den Leistungsberechtigten oder einer von dieser beauftragten Person erteilt. Es besteht die Verpflichtung zum wirtschaftlichen Verhalten. Hierfür sollen grundsätzlich auch Kostenvergleiche angestellt werden.
- Der Fahrdienst für schwerbehinderte Menschen darf erst nach Erlass eines Bewilligungsbescheides als Leistung der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden. Kosten für die Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes ohne entsprechenden Bewilligungsbescheid sind von der teilnahmeberechtigten Person selbst zu tragen.
- Die Leistungsberechtigten sind verpflichtet, den Vordruck „Fahrnachweis“ dem Beförderungsunternehmen vor Antritt der Fahrt vorzulegen, regelmäßig fortzuführen und dem Kostenträger spätestens am Ende des Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen. Hierfür sind die Angaben des Fahrdienstes nach Durchführung der Fahrt erforderlich. Soweit Leer-Km, wie zum Beispiel die Anfahrt in Rechnung gestellt werden, sind diese gesondert aufzuführen.
- Die Abrechnung der Beförderungsleistung erfolgt in der Regel zwischen den Beförderungsunternehmen und dem Kostenträger. Falls der Leistungsberechtigte selbst Vorleistungen erbracht haben, werden diese nach Vorlage entsprechender Originalbelege bis zum bewilligten Umfang erstattet.
- Die Rechnungsbelege müssen zur Abrechnung mit dem Bezirk Niederbayern insbesondere folgende Angaben umfassen:
 - Vollständiger Name und Anschrift des Unternehmens
 - Steuernummer und / oder Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.)
 - Vollständiger Name und Anschrift des Kostenträgers
 - Ausstellungsdatum / Rechnungsdatum
 - Rechnungsnummer
 - Zeitpunkt der Leistung
 - Konkrete Details zur Leistung, insbesondere Name, Vorname und Geburtsdatum der teilnahmeberechtigten Person, Datum, exakte Bezeichnung / Adresse von Start und Ziel der Fahrt, Zweck der Fahrt, Anzahl der gefahrenen Kilometer, sowie, sofern diese in Rechnung gestellt werden, auch der anteiligen Leerkilometer (Bei Berechnung einer Anfahrtspauschale ist die Abrechnung von Leerkilometern nicht möglich).
 - Nettoentgelt für die Leistung
 - Angabe des Umsatzsteuersatzes und Umsatzsteuerbetrag, der auf das Nettoentgelt entfällt
 - Bruttoentgelt für die Leistung
- Um eine reibungslose Abrechnung zu ermöglichen, ist dem Fahrdienst vor Antritt der Fahrt der Fahrnachweis inklusive „Checkliste für den Fahrdienst“, die dem Kostenübernahmebescheid beigelegt sind, auszuhändigen. Diese Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage des Bezirkes abrufbar (www.bezirk-niederbayern.de).

- **Etwaige über den bewilligten Leistungsumfang hinausgehende Kosten können leider nicht erstattet werden.**
- Eine Übertragung des Leistungsanspruchs auf andere Personen ist ausgeschlossen. Bei weiteren Mitfahrern darf nur der auf die teilnahmeberechtigte Person entfallende Kostenanteil dem Kostenträger in Rechnung gestellt werden. Dies gilt nicht, sofern es sich um eine laut Feststellung des Kostenträgers notwendige Begleitperson handelt und diese gemeinsam mit der teilnahmeberechtigten Person zu- und aussteigt.
- Sofern die Kostenübernahme befristet wurde und eine weitere Kostenübernahme erfolgen soll, ist diese rechtzeitig vorher zu beantragen. Ungenutzte Fahrten verfallen mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes / Kalenderjahres.

Rückfragen richten Sie bitte an:

**Bezirk Niederbayern
-Sozialverwaltung-**

Tel. 0871/97512-100

E-Mail: sozialverwaltung@bezirk-niederbayern.de